

AUFNAHMEPRÜFUNGSORDNUNG

FÜR BEWERBERINNEN NACH § 38 ABSATZ 1 HMBHG ZUM STUDIUM IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG SOZIALÖKONOMIE

Vom 2. Juli 1987 mit den Änderungen vom 27. Oktober 1994, 29. Oktober 2001 und 5. Juli 2006
(Amtlicher Anzeiger 1987, S. 2021; 1994, S. 2749; 2001 S. 4066, 2007 S. 26)

keine amtliche Fassung!!

§ 1 Zweck der Prüfung	1	prüfung muss der Erwerb des Zeugnisses der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	1	
§ 3 Zeitpunkt der Prüfung	1	(3) Wer eine anderweitige Berechtigung zum Studium an der Universität hat, kann an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen.
§ 4 Prüfungsgegenstände	1	
§ 5 Schriftliche Prüfung	2	
§ 6 Mündliche Prüfung	2	
§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen	2	
§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung	2	
§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß	2	
§ 10 Versäumnis	3	
§ 11 Ungültigkeit der Prüfung	3	
§ 12 Einsicht in die Prüfungsakte	3	
§ 13 Prüferinnen	3	
§ 14 Prüfungsausschuß	3	
§ 15 Widerspruchsausschuß	3	
§ 16 Funktionsbezeichnungen	3	
§ 17 Inkrafttreten	3	

§ 3

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung soll zweimal im Jahr durchgeführt werden.

(2) Die Termine der Aufnahmeprüfung werden vom Departmentausschuß des Departments Wirtschaft und Politik festgesetzt. Die Fristen für die Bewerbung (Ausschlußfristen) legt der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung fest.

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Aufnahmeprüfung soll den Personen ein Hochschulstudium ermöglicht werden, die insbesondere durch sozial oder wirtschaftlich bedingte Schwierigkeiten in ihrem Bildungsgang von einem Hochschulstudium ausgeschlossen waren, obwohl sie dazu befähigt sind.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist Zugangsprüfung nach § 38 Absatz 2 Satz 2 HmbHG.

(3) Die Aufnahmeprüfung soll feststellen, ob die Bewerberinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die erforderlich sind, um das Studium im interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie aufzunehmen und mit Erfolg zu beenden (Studierfähigkeit).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist eine abgeschlossene praktische Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit. Bei Vorliegen einer mindestens vierjährigen vergleichbaren Tätigkeit, zum Beispiel in Familie oder Haushalt, entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung. Von der Voraussetzung nach Satz 1 soll abgesehen werden, wenn die Bewerberin durch nicht von ihr zu vertretende Umstände daran gehindert war, eine Ausbildung oder Tätigkeit im Sinne von Satz 1 aufzunehmen, fortzusetzen oder abzuschließen. Über Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung. Die Bewerberin muß im Jahr der Aufnahmeprüfung das 20. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 berechtigt auch das Zeugnis der Fachhochschulreife zur Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Schülerinnen von Fachoberschulen und gleichgestellten Bildungseinrichtungen können bereits vor dem Erwerb des Zeugnisses der Fachhochschulreife an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. Spätestens vier Monate nach Bestehen der Aufnahme-

§ 4

Prüfungsgegenstände

(1) Gegenstand der Prüfung ist die Befähigung zum Studium im interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie. Die Prüfungsgegenstände beziehen sich auf die sozialökonomischen Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen (§ 5) und einem mündlichen (§ 6) Teil. Abweichend hiervon besteht die Prüfung für Inhaberinnen eines Zeugnisses der Fachhochschulreife lediglich aus der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung soll aufzeigen, ob die Bewerberin fähig ist, Zusammenhänge und wesentliche Probleme zu erkennen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten sowie Problemstellungen und Problemlösungen klar darzustellen. Von den Bewerberinnen ist zu fordern:

1. Verständnis für wissenschaftliche Fragen aus dem sozialökonomischen Bereich,
2. Allgemeinwissen, vor allem über kulturelle, politische, ökonomische und soziale Sachverhalte,
3. Denk- und Urteilsfähigkeit,
4. die Fähigkeit, ihre Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
5. deutsche Sprachkenntnisse, die ein erfolgreiches Hochschulstudium ermöglichen.

(4) Durch die Prüfung soll implizit auch festgestellt werden, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und mathematischen Grundkenntnisse, beziehungsweise die Befähigung zum Erkennen quantitativer Zusammenhänge vorliegen.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus vier gleichwertigen Klausuren, nämlich

1. Wiedergabe eines schriftlich vorliegenden Textes, durch die die Bewerberin nachweisen soll, daß sie den wesentlichen Inhalt des Textes erfassen und mit eigenen Worten systematisch wiedergeben kann;
2. Wiedergabe eines mündlichen Vortrages, durch die die Bewerberin nachweisen soll, daß sie den wesentlichen Inhalt eines mündlichen Vortrages erfassen und mit eigenen Worten systematisch wiedergeben kann;
3. kritische Diskussion eines Textes, bei der die Bewerberin einen schriftlich vorliegenden Text analysieren und sich durch die Beantwortung konkreter Fragen mit dem Inhalt des Textes kritisch auseinandersetzen soll;
4. Fragen des Allgemeinwissens, durch deren Bearbeitung die Bewerberin zeigen soll, daß sie über ein problemrelevantes Allgemeinwissen aus den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik verfügt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die schriftlichen Arbeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 drei Stunden, für die nach Absatz 1 Nummer 4 zwei Stunden. Für Behinderte kann der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung besondere Prüfungsbedingungen, insbesondere eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit oder die Benutzung technischer Hilfsmittel zulassen, sofern dies aufgrund der Behinderung erforderlich ist.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Im mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin in der Lage ist, zu Problemen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Vortragsform Stellung zu nehmen und aus diesen Bereichen Fragen zu beantworten. Den Gegenstand der Prüfung bestimmt die Prüferin. Das Thema des Vortrags kann die Bewerberin vorschlagen.

(2) Die mündliche Prüfung soll 30, der Vortrag 10 Minuten nicht überschreiten.

(3) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine formalisierte Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der Prüferinnen und der Bewerberin sowie der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung ersichtlich sind.

(4) Nach der Beratung der Prüfungskommission wird der Bewerberin das vorläufige Ergebnis der Aufnahmeprüfung erläutert.

(5) Mitgliedern der Universität wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin, für die mündliche Prüfungsleistung von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut

- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Zur differenzierten Bewertung können um je 0,1 abgestufte Zwischennoten gebildet werden.

(2) Eine Prüfungsleistung kann nur dann als bestanden (4,0 oder besser) bewertet werden, wenn auch die nach § 4 Absatz 3 implizit festzustellenden Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium vorliegen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote für die schriftlichen Teilleistungen und der Note für die mündliche Teilleistung. Abweichend hiervon ist das Prüfungsergebnis für Bewerberinnen mit Fachhochschulreife die Note der mündlichen Prüfung.

(4) Bei der Errechnung des Gesamtprüfungsergebnisses nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtprüfungsergebnis mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Über das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist der Bewerberin schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Eine nichtbestandene Aufnahmeprüfung kann dreimal wiederholt werden. In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung über weitere Wiederholungsmöglichkeiten. Die Aufnahmeprüfung ist insgesamt zu wiederholen; bestandene Teilleistungen werden nicht angerechnet.

(2) Eine bestandene Aufnahmeprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die Bewerberin während einer der schriftlichen Teilleistungen einen Täuschungsversuch, wird sie von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den sie nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung und der Prüferin vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüferin. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bei der Korrektur einer schriftlichen Teilleistung einen Täuschungsversuch fest, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Prüferin fertigt einen Vermerk, der unverzüglich der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung vorzulegen ist.

(3) Eine Bewerberin, die einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Bewerberinnen gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin oder Aufsichtführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung vorlegt. Stellt diese einen den Ausschluß rechtferti-

genden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (6,0) bewertet. Anderenfalls wird diese Teilleistung bei der Feststellung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

(4) In besonders schweren Fällen, insbesondere, wenn der Täuschungsversuch mit Hilfe Dritter geplant und durchgeführt wurde, kann der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung die gesamte Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

§ 10 Versäumnis

(1) Nicht abgelieferte Teilleistungen der schriftlichen Aufnahmeprüfung werden mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

(2) Erscheint eine Bewerberin nicht zum mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als "nicht bestanden". War das Versäumen der mündlichen Teilleistung von der Bewerberin nicht zu vertreten, ist ihr Gelegenheit zur Nachholung der mündlichen Prüfung zu geben.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Bewerberin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Erstellung des Bescheides über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung bekannt, werden nachträglich die Noten für die betroffenen Teilleistungen entsprechend berichtigt; § 9 Absätze 1 und 4 sind anzuwenden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Erstellung des Bescheides über das Ergebnis der Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, es sei denn, daß die Bewerberin eine anderweitige Zulassungsberechtigung für die Universität hat. Hat die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß für die Aufnahmeprüfung unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 333 und 402.

(3) Der Bewerberin ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Aufnahmeprüfung zu stellen.

(3) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit der Bewerberin.

§ 13 Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen. Für den schriftlichen Teil werden alle hauptamtlich in dem Studiengang Lehrenden bestellt

(2) Für den mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung wird die zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche Zahl von

Prüfungskommissionen gebildet. Prüfungsausschuß bestellt eine Vertreterin der Studierenden je Prüfungskommission, die an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirkt.

(3) Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 14 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Aufnahmeprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfüllt sind.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Verteilung der Aufgaben auf die Fachgebiete.

(4) Der Prüfungsausschuß wertet die Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen aus und berichtet darüber regelmäßig dem Departmentausschuß des Departments Wirtschaft und Politik.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an allen Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen beobachtend teilzunehmen und die schriftlichen Arbeiten sowie die Prüfungsakten einzusehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentausschuß des Departments Wirtschaft und Politik bestellt. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

drei Professorinnen, ,

eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin,

eine Studentin und

ein Mitglied der Verwaltung ohne Stimmrecht.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Lehrkörpers und der Verwaltung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Fachgebiete sollen im Prüfungsausschuß angemessen vertreten sein.

(7) Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende übertragen und festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

§ 15 Widerspruchsausschuß

(1) Über die Widersprüche in Aufnahmeprüfungsangelegenheiten entscheidet der für den interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie zuständige Widerspruchsausschuß.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Männliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die Aufnahmeprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Aufnahmeprüfung an der HWP - Hambur-

ger Universität für Wirtschaft und Politik für Bewerber nach § 31 Absatz 2 Satz 2 HmbHG vom 11. Februar 1985 mit der Änderung vom 6. Juni 1985 (Amtlicher Anzeiger Seiten 649 und 1169) außer Kraft.

§ 2

In-Kraft-Treten (der Änderungen vom 05.07.2006)
Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

(Die Genehmigung erfolgte am 23.11.2006)